Anlage 3

Fragenkatalog der Verwaltung

1. Wem obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die an den Verein abgeordneten städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter? Damit verbunden sind weitere praktische Fragen, wie z.B.
   1.1 wer unterzeichnet Dienstreiseanträge,
   1.2 Fahrtenbücher,
   1.3 Urlaubsanträge,
   1.4 Krankmeldungen etc. pp.?

2. Gelten die Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen und das sonstige Innenrecht der Stadt auch für die an den Verein abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

   2.1 Gilt die Allgemeine Geschäftsanweisung der Stadt (AGA)?
   2.2 Wer führt die Mitarbeitergespräche nach der Dienstvereinbarung zur Umsetzung des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD für die an den Verein zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch?
   2.3 Wem obliegt die dienstliche Beurteilung der an den Verein abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?
   2.4 Gelten die Grundlagen für die Personalbedarfsmessung im Hause, die sich nach der KGST richten, auch für die Bemessung der Fachleistungsstunden der an den Verein abgeordneten städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. können die o.a. Grundlagen hierfür herangezogen werden?
   2.5 Können die Standards für den Abschluss von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen für ambulante Träger analog auf den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem Verein übertragen werden?

3. In welchem Rahmen (zeitlich und inhaltlich) können die an den Verein abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter incl. des Geschäftsführers nach Zuweisung rechtmäßig eine Nebentätigkeit, z.B. auf Minijobbasis zusätzlich für den Verein ausüben?

4. Findet das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) in der ab 01.04.2017 geltenden Fassung Anwendung auf die Rechtsbeziehung zwischen der Stadt und dem Verein? Kann die Auffassung vertreten werden, dass hier keine wirtschaftliche Tätigkeit (§1 Abs. 1 AÜG) seitens des AG Stadt Sankt Augustin vorliegt, da keine explizite Personalkostenerstattung seitens des Vereins erfolgt?

5. Wenn das AÜG doch Anwendung findet, greift dann einer der Ausnahmetatbestände von der Erlaubnispflicht?

6. Bei der Überlassung von Personal stellt sich ggf. die Frage der Umsatzbesteuerung. Seitens des Vereins werden keine Personalkosten

erstattet. Trifft es zu, dass bei der jetzigen Vertragskonstruktion keine Umsatzbesteuerung anfällt?

7. Ist für den Verein ein eigener Personalrat erforderlich?

8. Welche Auswirkungen hat eine Änderung des Vertrages auf die Gemeinnützigkeit?

9. Ist das Konstrukt, das der Vorsitzende des Vereins des Jugendhilfeausschusses gleichzeitig im Vorstand des Vereins ist, rechtmäßig?

10. Ist die Zuweisung/Abordnung an den Verein formal betrachtet, so gelaufen wie bei der Bundesagentur für Arbeit?